



Brüssel, den 10. März 2026
(OR. en)

6595/26

LIMITE

CORLX 188
CFSP/PESC 266
RELEX 251
CONOP 5

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unterstützung des Aufbaus afrikanischer
Kapazitäten für ein minenfreies Afrika

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

zur Unterstützung des Aufbaus afrikanischer Kapazitäten für ein minenfreies Afrika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union sollte sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen einsetzen, um nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu wahren, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken.
- (2) Das Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (im Folgenden „Übereinkommen“) ist am 1. März 1999 in Kraft getreten und bildet den zentralen internationalen Rahmen zur Beendigung des durch Antipersonenminen verursachten Leidens und Sterbens.
- (3) Der Europäische Rat hat am 15. Dezember 2016 die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union angenommen und die Unterstützung der Union für die Umsetzung des Übereinkommens würde, wie in dieser Strategie vorgesehen, zu mehr menschlicher Sicherheit beitragen.

- (4) Der Rat hat am 10. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zum Thema „Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030 – bisherige Fortschritte und nächste Schritte“ angenommen, um die Umsetzung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Die Union hat zudem die weltweite Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens durch eine Reihe von Beschlüssen des Rates, darunter die Beschlüsse (GASP) 2017/1428¹, (GASP) 2020/905², (GASP) 2021/257³ und (GASP) 2025/781⁴, konsequent unterstützt.

¹ Beschluss (GASP) 2017/1428 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung der Umsetzung des Aktionsplans von Maputo zur Durchführung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 101, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1428/oj>).

² Beschluss (GASP) 2020/905 des Rates vom 29. Juni 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1428 zur Unterstützung der Umsetzung des Aktionsplans von Maputo zur Durchführung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 207 vom 30.6.2020, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/905/oj>).

³ Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/257/oj>).

⁴ Beschluss (GASP) 2025/781 des Rates vom 14. April 2025 zur Unterstützung des Aktionsplans von Siem Reap-Angkor zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L, 2025/781, 15.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/781/oj>).

- (5) Am 27. Mai 2024 hat der Rat Schlussfolgerungen zu einem Standpunkt der Union zur Stärkung des Verbots von Antipersonenminen im Hinblick auf die Fünfte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens angenommen.
- (6) Auf der Fünften Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens, die 2024 in Siem Reap-Angkor (Kambodscha) stattfand, nahmen die Vertragsstaaten des Übereinkommens den Aktionsplan Siem Reap-Angkor 2025-2029 an, der einen auf den Ergebnissen der vorangegangenen Aktionspläne aufbauenden Fahrplan für die Umsetzung und die weltweite Anwendung des Übereinkommens enthält.
- (7) Der Rat hat am 14. April 2025 den Beschluss (GASP) 2025/781 zur Unterstützung des Aktionsplans von Siem Reap-Angkor 2025–2029 angenommen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union unterstützt die von Minen betroffenen Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (im Folgenden „Übereinkommen“) in Afrika bei der Stärkung nationaler Minenräumungskapazitäten und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 5 des Übereinkommens sowie bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Die Union führt diese Unterstützung durch eine operative Maßnahme durch.
- (2) Ziel der in Absatz 1 genannten operativen Maßnahme der Union ist es, durch Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans Siem Reap-Angkor 2025–2029 und der Europäischen Sicherheitsstrategie zur menschlichen Sicherheit beizutragen.
- (3) Eine ausführliche Beschreibung der in Absatz 1 genannten operativen Maßnahme ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

Zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels der operativen Maßnahme der Union, unterstützt die Union folgende spezifische Projekte:

- a) Stärkung der von den Vertragsstaaten des Übereinkommens in Afrika unternommenen Anstrengungen, ihren Verpflichtungen zur Minenräumung gemäß Artikel 5 des Übereinkommens durch Kapazitätsaufbau nachzukommen;
- b) Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 5 des Übereinkommens;

- c) Veranschaulichung des Engagements der Union und ihrer Mitgliedstaaten für die Ziele des Übereinkommens und Sicherstellung einer angemessenen Sichtbarkeit dieses Engagements.

Artikel 3

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Mit der technischen Durchführung der Projekte im Zusammenhang mit den in Artikel 2 bestimmten spezifischen Zielen wird das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Partnerschaft mit der Mines Advisory Group betraut.
- (3) Das UNIDIR führt die Projekte im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten spezifischen Zielen unter der Verantwortung des Hohen Vertreters durch. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem UNIDIR.

Artikel 4

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 genannten operativen Maßnahme beträgt 3 000 000,36 EUR.
- (2) Die mit dem in Absatz 1 festgelegten Referenzbetrag finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 2 genannten Ausgaben. Hierfür schließt sie das erforderliche Abkommen mit dem UNIDIR. In diesem Abkommen wird festgelegt, dass das UNIDIR zu gewährleisten hat, dass die Urheberschaft dieses Beitrags sichtbar ist und ihm die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.
- (4) Die Kommission bemüht sich, das in Absatz 3 genannte Abkommen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige diesbezügliche Schwierigkeiten und den Zeitpunkt, zu dem das Abkommen geschlossen wird.
- (5) Das UNIDIR führt die in Artikel 1 genannten operativen Maßnahmen gemäß dem Beschluss zur Verbesserung der Finanzverwaltung und der Transparenz in der Implementierungsunterstützungseinheit durch, der 2015 auf der 14. Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens gefasst wurde. Das UNIDIR legt neben ihrer sonstigen Berichterstattung unter anderem beschreibende und vierteljährliche Berichte sowie einen logischen Rahmen und eine Tätigkeitsmatrix gemäß dem Anhang vor.

Artikel 5

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte, die von dem UNIDIR erstellt werden, über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für eine Bewertung durch den Rat.
- (2) Die Kommission liefert dem Rat Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 6

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Gültigkeit dieses Beschlusses endet 36 Monate nach dem Abschluss des in Artikel 4 Absatz 3 genannten Abkommens oder sechs Monate nach dem Tag seines Inkrafttretens, falls bis dahin kein Abkommen geschlossen worden ist.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
